

**3 Cg 171/02 g**

An das  
Landesgericht Salzburg  
Rudolfsplatz 2  
5020 Salzburg  
**EINSCHREIBEN**

NehrGe2/WAGNBR2 / Dr. Mag. SM /ee / 2S

**Klagende Partei:**

Ing. Georg Wagner (ehemals Nehring)  
Angestellter  
Schiffergasse 1/4  
A-5700 Zell am See

vertreten durch:

(als bestellte Verfahrenshelferin)

**Beklagte Partei:**

Brigitte Wagner de Fuentefria  
San Daniel 243  
08399 Tordera-Barcelona

vertreten durch:

Dr. Margrit Swozil  
Rechtsanwältin  
Hubert-Sattler-Gasse 10  
5020 Salzburg

wegen: €171.956,41 s. A.

**I. ÄUSSERUNG**  
**II. VORBEREITENDER SCHRIFTSATZ**

1-fach  
1 HS

1 GS der Beklagtenvertreterin gem. § 112 ZPO direkt zugestellt

- I. In umseits bezeichneter Rechtssache wurde Prof. Dr. Werner Sobotka mit Beschluss vom 30.07.2007 zum Sachverständigen bestellt, ihm jedoch die Möglichkeit eingeräumt, allfällige Einwände gegen seine Bestellung im gegenständlichen Fall binnen vierzehn Tagen bekannt zu geben.

Der Kläger erstattet nunmehr durch seine ausgewiesene Rechtsvertretung zur Begründung des Gerichtes im Beschluss vom 30.07.2007, ON 178, nachstehende

**Ä U S S E R U N G :**

1. Im Beschluss ON 178 wird angeführt, dass vom Kläger teilweise Informationen verteilt würden, welche im Widerspruch zum Akteninhalt stehen, etwa über die Entwendung von Beilagen aus dem Akt sowie Vorkommnisse im Zusammenhang mit Sachverständigentätigkeiten.

Zudem vermerkte das Gericht, dass sich die vom Kläger behaupteten Einflussnahmen gegen die Sachverständigen der „Gegenseite“ nicht aus dem vorliegenden Akteninhalt ergeben würden, sondern dass der Kläger selbst versucht habe Einfluss zu nehmen.

Der Sachverständige Rettenbacher (in ON 45, ON 49 und ON 93) hat jedoch selbst drei Mal selbst angegeben, dass anlässlich seiner Gutachtenserstellung wesentliche Vergleichsschriften aus dem Akt verschwunden waren. (siehe Schriftsatz 3 Cg 171/02g, ON 126, Pkt. A)

- a) In ON 45 gibt der SV Rettenbacher an :  
... „Vergleichsschrift (V18 bis V20) Beilage ./L (AS 137 bis 141); diese Textschriften der Lydia Wagner aus dem Jahr 1990 und 1991 liegen in Kopie vor“. (vgl. Seite 5 in ON 45).
- b) In seiner Stellungnahme vom 9.1.1.1999 (ON 59) zum Ablehnungsantrag des Klägers (ON 55) wiederholt der Sachverständige Rettenbacher diese Aussage über das Verschwinden der Vergleichsschriften mit den Worten:  
... „Das im gegenständlichen Ablehnungsantrag (ON 55) angeführte weitere **Original-Vergleichsschreiben** der Erblasserin vom 5.1.1989 wurde von mir in dem 0.a. Aktenkonvolut ebenso wenig aufgefunden wie andere als die bereits bekannten Vergleichsschriften im Original ....“.
- c) In der Erörterung seines Gutachtens, gab der SV Rettenbacher abermals an:  
... „Zu dem Beilagen V18 bis V20 führt der Sachverständige aus, daß es sich dabei nur um Vergrößerungen aus Beilage ./L (= Kopie) handelt.“

Mit Schriftsatz des Klägers im Korneuburger Verfahren 16 Cg 95/02b vom 7.12.2004 in Pkt. 1.2. auf Seite 15ff und in Pkt. 1.3. auf Seite 20 wurde aufgezeigt, dass auch im Korneuburger Verfahren vor der Gutachtenserstellung durch den SV Dr. Hausbauer diese wesentlichen Vergleichsschriften aus dem Akt verschwunden waren.

**Auch der Sachverständige Dr. Hausbauer** hat in seinem Gutachten ON 61 auf Seite 3 selbst angegeben, dass ihm die Vergleichsschriften V18 – V20 nicht wie im Gutachtensauftrag festgehalten im Original vorgelegen sind, sondern nur

zit. Dr. Hausbauer : „**V18-V20 liegen in schlechter Kopie vor“**

In beiden Fällen sind diese – lt. Aussagen der Sachverständigen - unmittelbar vor den Gutachtenserstellung verschwundenen, echten Vergleichsschriften, daher nachweislich so lange verschwunden, bis die Sachverständigen zu ihrem widersprechenden Gutachten gekommen waren und sind erst danach wieder aufgetaucht.

Weder der SV Rettenbacher, noch der SV Dr. Hausbauer konnten daher diese wesentlichen echten Vergleichsschriften in ihren widersprechenden Gutachten berücksichtigen.

Nach dem Gutachten des SV Rettenbacher konnten nur massive Interventionen des Klägers und nachweisliche Bemühungen des Straflandesgerichtes Wien diese verschwundenen Vergleichsschriften wieder beibringen.

Ebenso sind diese abermals verschwundenen Vergleichsschriften nach der Gutachtenserstellung durch den SV Dr. Hausbauer erst nach einer gründlichen Offenlegung der Hintergründe im Schriftsatz 16 Cg 95/02b vom 7.12.2004 plötzlich wieder aufgetaucht.

Besonders ungewöhnlich und auffallend war in diesem Zusammenhang, dass weder der SV Rettenbacher, noch der SV Dr. Hausbauer vor ihren „Gutachtenserstellungen“ darauf hingewiesen haben, dass diese in den Gutachtensaufträgen ausdrücklich angeführten Vergleichsschriften in den übersandten Akten nicht vorhanden waren.

Erst nach Abgabe dieser mangelhaften und unrichtigen Gutachten wurde jeweils offenbar, dass diese beiden Gegengutachter diese echten Vergleichshandschriften kommentarlos aus ihren Befunden ausgeschlossen hatten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich der diesbezüglichen Details auf diese beiden zitierten Schriftsätze des Klägers verwiesen.

Die feste Überzeugung des Klägers, wonach seine Gegner auf diese Sachverständigen Einfluss genommen haben, um eine Bestätigung der Testamentsfälschung zu vermeiden, gründet sich unter anderem auf die sehr ungewöhnliche Tatsache, dass zwei Sachverständige in gleicher Weise, das Verschwinden dieser Vergleichsschriften vor ihrer Gutachtenserstellung dem Gericht weder gemeldet haben, noch vor Befunderstellung pflichtgemäß die Bereitstellung vollständiger Urkunden gemäß Gutachtensauftrag urgiert hatten.

**Die diesbezüglichen Informationen des Klägers stehen daher in keiner Weise in einem Widerspruch zu den vorliegenden Akteninhalten.**

**Zudem ist es logisch zwingend, dass dem Kläger nichts ferner liegt, als den Fortgang der von ihm angestrebten Gerichtsverfahren durch unzutreffende Informationen über Entwendungen der von ihm vorgelegten echten Vergleichsschriften selbst zu behindern.**

2. Die **drei übereinstimmenden Schriftgutachter Herr Prof. Dr. SOBOTKA, Herr Komm. Rat Dkfm. Dr. Walter BRANDNER und Herr AR NICPONSKY** haben im Korneuburger Verfahren zuletzt alle festgestellt, dass die vorliegende Schriftfälschung insbesonders durch die genaue Analyse folgender beweisstarker Fälschungsmerkmale

**Ad 3.5: Versteifungsgrad****Ad 3.6: Strichunsicherheiten****Ad 3.7: unmotiviert erscheinende Bewegungsunterbrechungen****Ad 3.8: Haltepunkte und Anflickungen****Ad 3.10: erkennbare Unterdrückung eigener Schriftmerkmale des Schreibers**

einzigartig nachweisbar ist.

Die professionellen Schriftfälscher haben in ihrer Arbeit die übliche Methodik gewöhnlicher Schriftsachverständiger berücksichtigt und viel Sorgfalt auf die getreue Wiedergabe äußerer grafischer Schriftmerkmale gelegt.

Nicht gelungen ist diese Schriftfälschung demnach hauptsächlich hinsichtlich der – viel schwerer – zu imitierenden, inneren Schriftmerkmale, wie Druckverlauf, Bewegungsabläufe, Strichführungen etc.

Die - von den Fälschern antizipierte - übliche Methodik gewöhnlicher Schriftsachverständiger, wonach primär die äusseren grafischen Schriftmerkmale durch den Vergleich der Schriften untersucht werden, ist daher kaum geeignet die konkret vorliegende Art der Schriftfälschung nachzuweisen.

Dem Kläger war diese Problematik aufgrund zahlreicher Informationsgespräche mit in- und ausländischen Schriftsachverständigen bekannt.

Die Annahme, dass der Sachverständige Ortner seinen Gutachtensauftrag aufgrund möglicher Einflussnahme des Klägers zurückgelegt hätte, entspricht nicht dem Akteninhalt im Korneuburger Verfahren. Der SV Ortner hatte eine Begutachtung der Testamentschrift gem. ON 30 bereits am 20.12.2003 abgelehnt. Da der Kläger keinen Kontakt zu dem Sachverständigen hatte, hat er ihm am 5.1.2004 – also bereits nach seiner Zurücklegung – einen Schriftsatz seines Rechtsvertreters mit ergänzenden Sachfragen übersandt. Am 9.1.2004 retournierte daraufhin, der in der Sache bereits nicht mehr befasste Sachverständige Ortner diese gestellten Sachfragen an das Landesgericht Korneuburg (ON 34) und verwies auf die notwendige überragende Fachkompetenz, die zur Beantwortung dieser Sachfragen notwendig wäre.

Der Kläger hat auch den Sachverständigen Dr. Hausbauer lediglich auf die ohnehin im Akt 3 Cg 171/02g als Beilage ./Y erliegende Übersicht über fragliche Schriftmerkmale hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass bei der gerichtlichen Erörterung jener Themenkreis über die fraglichen, inneren Schriftmerkmale fachlich nachvollziehbar geklärt werden müsse, den er zuvor aufgrund des Fehlens der Vergleichsschriftoriginale in seinem Gutachten ausgelassen hatte.

Auch der Sachverständige Dr. Hausbauer hat seine Gutachtentätigkeit in diesem schwierigen Fall eingestellt, nachdem für ihn klar erkennbar wurde, dass sein – lt. Schriftsatz vom 5.11.2004- massiv mangelhaftes Gutachten einer detaillierten sachlichen Erörterung nicht würde standhalten können.

Die zentrale Aufgabe eines Sachverständigen liegt darin, detaillierte Sachfragen aus seinem Fachgebiet zu klären. Der Kläger hat die betreffenden Sachverständigen ausschliesslich mit zu klärenden Sachfragen konfrontiert. Dies kann objektiv keinesfalls als Einflussnahme gewertet werden.

Falls sich ein Sachverständiger durch detaillierte Sachfragen angegriffen fühlt, so kann diese nur durch dessen mangelhafte Sachkompetenz erklärt werden.

Folgerichtig hat insbesonders der Sachverständigen Ortner den Gutachtensauftrag im Korneuburger Verfahren auch zurückgelegt, bevor er das fragliche Testament in irgendeiner Weise geprüft hatte und ausdrücklich auf die besonderen fachlichen Anforderungen an den zu bestellenden Sachverständigen hingewiesen.

Durch diese Vorgeschichte wurde klar erkennbar, dass zur Beurteilung der konkret vorliegenden, inneren Schriftmerkmale der Testamentsschrift nicht nur die Beziehung eines Schriftsachverständigen ausreicht, sondern darüber hinaus ausserordentliche Kenntnisse und langjährige Erfahrungen in der Schriftanalyse nötig sind.

Der einzige österreichische Schriftsachverständige, der neben dem Gerichtsgutachter des Straflandesgerichtes Wien, Herrn AR Friedrich Nicponsky, zuverlässig über diese aussergewöhnlichen Kenntnisse und langjährigen Erfahrungen in der Schriftanalyse verfügte, ist der gerichtlich beeidete Schriftsachverständige und Naturwissenschaftler Herr Prof. Ing. Dr. Werner SOBOTKA.

Als Vorstand der höheren grafischen Bundes-Lehr und Versuchsanstalt im Bereich Fotografie und Medienwesen verfügt einzig Herr Prof. Ing. Mag. Dr. Werner SOBOTKA als renommierter Schriftsachverständiger und universitär ausgebildeter Naturwissenschaftler mit Gewissheit über die benötigten Spezialkenntnisse, um auch die inneren Schriftmerkmale der fraglichen Schrift wissenschaftlich fundiert untersuchen zu können.

Die Bestellung von Herr Prof. Ing. Mag. Dr. Werner SOBOTKA zum Gerichtssachverständigen durch das Landesgericht Korneuburg erfolgte daher nach richterlicher Prüfung einzig in Hinblick auf die erforderliche hervorragende fachliche Qualifikation und die vorhergehenden Erfahrungen des Gerichtes mit gewöhnlichen Schriftsachverständigen.

Widersprochen wird in diesem Zusammenhang auch der Anmerkung des Gerichtes, dass die Interessen der Prozessparteien im Korneuburger Verfahren gewissermaßen in dieselbe Richtung gelaufen wären.

Dies ist unzutreffend. Für den Kläger hat es nur moralische Vorteile, wenn der Schaden durch die Testamentsfälschung von den verantwortlichen Tätern selbst ersetzt werden muss und nicht - wie im Korneuburger Verfahren alternativ angestrebt - vom Sachverständigen Herrn Nicponsky bzw. dessen Versicherung.

Rein sachlich wäre es für den Kläger daher sehr wohl wünschenswert gewesen, das Verfahren vor dem Landesgericht Korneuburg zu gewinnen und auf diese Weise seinen Schaden rascher ersetzt zu bekommen. Insbesonders da die Einbringlichkeit der Schadenersatzforderungen gegenüber der in Spanien ansässigen Beklagten mehr als fraglich ist.

**Die oben dargelegten Fakten belegen, dass die im Beschluss ON 178 ausgeführte „Darstellung der Problematik“ auf Seite des Klägers belegbar jedenfalls nicht zutrifft.**

Es ist außerdem von wesentlicher Bedeutung, dass die beklagte Partei trotz Einsichtmöglichkeit in den Akt 16 Cg 95/02 b des Landesgerichtes Korneuburg und so hin in Kenntnis des bisherigen Geschehens keinerlei Einwendungen gegen die Bestellung von Herrn Prof. Dr. Sobotka zum Sachverständigen im anhängigen Verfahren erhoben hat.

II. Außerdem erstattet der Kläger durch seine ausgewiesene Rechtsvertretung nachstehende

### **Z U S A M M E N F A S S U N G**

der wesentlichen gutachterlichen Feststellungen aus dem Verfahren 16 Cg 95/02 b des Landesgerichtes Korneuburg:

#### **I. Übergutachten des Gerichtssachverständigen des Landesgerichtes Korneuburg Herrn Prof. Ing. Mag. Dr. Werner SOBOTKA**

- 1.) Die zentrale Gutachtensfrage an den Übergutachter Prof. Dr. Sobotka war, ob das Gutachtensergebnis im Gerichtsgutachten des Herrn SV Nicponsky richtig ist, wonach die letztwillige Verfügung der Fr. Lydia Wagner vom 21.5.1991 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gefälscht ist.

Das gerichtliche Übergutachten kommt in dieser zentralen Frage zu folgendem Ergebnis

- zit.: 7 Gutachterliche Aussagen:

***„Der Gutachter Nicponsky hat bei seinem Gutachten die notwendige Sorgfalt angewandt und ist daher auch zu einer richtigen Schlussfolgerung gelangt.“***

***Deswegen wird das Gutachten Nicponsky „auf Beurteilung seiner Richtigkeit“ MIT GEGEBEN beurteilt.“***

- 2.) Die zweite zentrale Gutachtensfrage lautete, ob die vom SV Nicponsky in seiner Klagebeantwortung zu 16 Cg 95/02b beschriebene Vorgangsweise anlässlich seiner Gutachtenserstattung in der zu prüfenden Urkunde ihre Deckung findet ?

In diesem übergutachterlich zu beurteilenden Schriftsatz 16 Cg 95/02b - AS 11 ff führt der SV Nicponsky im Detail aus, aufgrund welcher Untersuchungsergebnisse und Befunde er die Fälschung des strittigen Testamente festgestellt hat.

Insbesonders stellt der SV Nicponsky hierin auch eindeutig klar, dass weder die strukturierte Papieroberfläche die festgestellten Fälschungsmerkmale erklären kann, noch dass krankheits- und altersbedingte Abbauerscheinungen in der geprüften Schrift festgestellt werden können.

Das gerichtliche Übergutachten kommt in dieser zweiten zentralen Frage zu folgendem Ergebnis - zit.: 7 Gutachterliche Aussagen:

***„Die vom Beklagten beschriebene Vorgangsweise anlässlich der Gutachtenserstellung findet in der zu prüfenden Urkunde ihre Deckung und wurde nach dem heutigen Stand der Technik mit der notwendigen Sorgfalt ausgeführt.“***

Gleichzeitig mit dem Übergutachten des SV Prof. Dr. Sobotka wird daher dieser – im ggstl. Gutachten gleichzeitig geprüfter und als richtig befundener – Klagebeantwortung des SV Nicponsky 16 Cg 95/02b AS 11 ff vorgelegt:

**Beweis: Klagebeantwortung des SV Nicponsky 16 Cg 95/02b AS 11 ff**

3.) Eine dritte Gutachtensfrage, nimmt direkt Bezug auf das Gutachten und die Erklärung des SV Rettenbacher aus dem Verfahren vor dem LG Salzburg und klärt, ob die Erklärung des SV Rettenbacher richtig ist, wonach dieser als Grund für sein widersprechendes Gutachten angegeben hat, dass er in seinem Gutachten zusätzliche Vergleichsschriften berücksichtigt hätte.

Der gerichtliche Übergutachter Prof. Dr. Sobotka stellt zu dieser weiteren Frage folgendes fest:

zit.: „*Die zusätzlich eingesehenen Originale V2, V3, V4, V18, V19, V20 ändern das Gesamtkalkül nicht wirklich.*“

**Der gerichtliche Übergutachter des LG Korneuburg hat sich demnach auch direkt mit dem Gutachten des SV Rettenbacher im ggstl. Verfahren vor dem LG Salzburg befasst und dessen widersprechende Erklärungen als NICHT ZUTREFFEND VERWORFEN !**

4.) Der gerichtliche Übergutachter Prof. Dr. Sobotka untersuchte unter anderem im Detail jene Schreibbewegung, die notwendig waren um die unter dem Stereomikroskop sichtbaren grafischen Buchstabendetails und Schreibspuren auf dem Papier hervorzu rufen.

Anhand dieser Untersuchungen wurden folgende, beweisstarke Fälschungsmerkmale, welche bereits der erste Gerichtsgutachter Herr AR F. Nicponsky seinem Gutachten zugrunde gelegt hatte, eindrucksvoll bestätigt:

**Ad 3.5: Versteifungsgrad**

**Ad 3.6: Strichunsicherheiten**

**Ad 3.7: unmotiviert erscheinende Bewegungsunterbrechungen**

**Ad 3.8: Haltepunkte und Anflickungen**

**Ad 3.10: erkennbare Unterdrückung eigener Schriftmerkmale des Schreibers**

Um diese gutachterliche Aussage zu dokumentieren, hat der SV Prof. Dr. Sobotka seinem Gutachten Mikroaufnahmen zu Strichanalysen in folgenden Worten der Testamentsschrift angeschlossen:

- Unbeeinflusst, S1 Z2
- Bewusstsein S1 Z2
- E-Ehegatte,S1 Z18
- Testamentsvollstrecker S2 Z12
- e-Weiters S1 Z21
- ee-See,S1 Z8
- a-hat,S1 Z24,
- Z-Ziehtochter, S1 Z3
- Z-Zell,S2 Z5
- Hälftenanteil, S1 Z9

- Waldhausen, S1 Z10
- Wagner, Unterschrift S2 Z14
- Alleinerbe S1 Z12
- Lydia, Unterschrift S2 Z14
- d-dem, S1 Z9
- Hinblick S1 Z14
- Ka-unbekannten, S1 Z12

Gleichzeitig hat der SV Prof. Dr. Sobotka festgestellt, dass bei einzelnen Buchstaben regelmäßig identische Bewegungsfehler auftreten, die als typische Merkmale der vorliegenden Schriftfälschung feststellbar sind.

Um diese gutachterliche Aussage zu dokumentieren, hat der SV Prof. Dr. Sobotka seinem Gutachten Abbildungen zu folgenden Strichanalysen angeschlossen:

- Fälschungsmerkmal: Bewegungsführung bei „a“
- Fälschungsmerkmal: Bewegungsführung bei „d“

**Diese zweifelsfrei feststellten und mit Mikroaufnahmen umfassend dokumentierten Fälschungsmerkmale seien klar erkennbar und lassen gem. Übergutachter SV Prof Dr. Sobotka im Gutachten beweisstarke Rückschlüsse auf die vorliegende Fälschung zu.**

**Beweis: Akt 16 Cg 95/02b des Landesgerichtes Korneuburg, ON 94**

**II. Übergutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen Komm. Rat Dkfm. Dr. Walter BRANDNER**

Dieses Übergutachten prüft insbesonders

- ob die widersprechenden Feststellungen des SV Dietrich Rettenbacher aus dem ggstl. Verfahren 3 Cg 171/02 des LG Salzburg dem gültigen Stand der Wissenschaft zur Erstellung forensischer Schriftgutachten entsprechen, und
- gibt fachliche Stellungnahmen zu den Widersprüchlichkeiten zwischen den Gutachten Nicponsky und Rettenbacher.

**1.) Widerlegung der Gutachtensbegründung des SV Rettenbacher:**

Als einzige Begründung seines Gutachtensergebnisses gibt der Sachverständige Rettenbacher an, dass „mehrfache Übereinstimmung der graphischen Grundkomponenten und Einzelkomponenten“ festgestellt werden könnten.

Der Kläger hat diesen wesentlichen Mangel des Gutachtens Rettenbacher in seinem Schriftsatz ON 126, Pkt. C.) reklamiert.

Der Sachverständige Komm. Rat Dkfm. Dr. Walter BRANDNER bestätigt diesen Mangel im Gutachten des SV Rettenbacher und stellt in seinem Gutachten zu 16 Cg 95/02b, Beilage ./2, Seite 3 fest:

*„Demnach ist eindeutig festzustellen, dass mehrfache Übereinstimmungen der graphischen Grundkomponenten und Einzelkomponenten NICHT ausreichen, die Identität*

des Schreibers nachzuweisen. Es bedarf der zusätzlichen Feststellung, dass es keinen unbegründeten Abweichungen gibt.

Nicponsky kommt UNTER BEACHTUNG OBIGER STANDARDREGELN zu seinem Ergebnis auf Grund einer Reihe von Verschiedenheiten, die nicht eindeutig zu erklären sind (unerklärbare Diskrepanz)....

## 2.) Mängel im Gutachten Rettenbacher: Unterlassene Untersuchungen

Zit GA-Seite 4:

Hierbei untersucht er (Rettenbacher) nur die von Nicponsky aufgezeigten Abweichungen bei den Buchstaben g, z, und r OHNE diese in der Komplexität ausreichend zu behandeln und OHNE die ihm zur Verfügung stehenden weiteren Vergleichsschriften hinsichtlich anderer unerklärbaren Abweichungen zu untersuchen.

## 3.) Feststellung zusätzlicher unerklärlicher Schriftdivergenzen anhand des Wortes „Wagner“

Zit GA-Seite 5:

„Dass das Wort „Wagner“, immerhin der Familienname, in der Fraglichen Schrift (Testament) IMMER ANDERS geschrieben wird als bei ALLEN Vergleichsschriften, ist NICHT ERKLÄRBAR.“

## 4.) Feststellung zusätzlicher unerklärlicher Schriftdivergenzen anhand des Buchstaben „G“

Zit GA-Seite 5:

„Es ist quantitativ NICHT zu erklären, weshalb in der Fraglichen Schrift das G IMMER mit einem abgesetzten Grundstrich geschrieben wird, während in den Vergleichsschriften der Abstich überwiegend mit der oberen Schlaufe verbunden ist.“

## 5.) Feststellung zusätzlicher unerklärlicher Schriftdivergenzen anhand des Buchstaben „z“

Zit GA-Seite 6:

„Auffallend ist, dass in der Fraglichen Schrift der Buchstabe „z“ zweimal völlig unverbunden ist, also isoliert steht, während in SÄMTLICHEN Vergleichsschriften der Buchstabe“ z“ IMMER mit anderen Buchstaben verbunden ist...“

## 6.) Mängel und Unkorrektheit im Gutachten Rettenbacher, durch Verwendung falscher Belegstellen:

Der Kläger hat diesen wesentlichen Mangel des Gutachtens Rettenbacher in seinem Schriftsatz ON 126, Seite 11, letzter Absatz reklamiert.

Der Sachverständige Komm. Rat Dkfm. Dr. Walter BRANDNER bestätigt diesen Mangel im Gutachten des SV Rettenbacher und stellt in seinem Gutachten zu 16 Cg 95/02b, Beilage ./2, Seite 6: zur Verwendung falscher Belegstellen auf Seite 13 ff im GA Rettenbacher fest:

Zit GA-Seite 6

„Wenn zu einem konkreten Buchstaben (hier d in Lydia) eine bestimmte Aussage überprüft wird, **IST ES UNKORREKT, wenn der Sachverständige (Rettenbacher)** bei der Beurteilung, ob diese Aussage zutrifft oder nicht, diesen konkreten Buchstaben mit einem Buchstaben AUS EINEM ANDEREN WORT vergleicht.“

**7.) Feststellung zur Irrelevanz der Frage, ob strittige Vergleichsschriften unecht sind.**

Der Sachverständige Komm. Rat Dkfm. Dr. Walter BRANDNER kommt bei seinen gutachterlichen Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass es aufgrund der besonderen Charakteristik der vorliegenden Schriftfälschung und der massiven Abweichungen für die Feststellung der Fälschung des strittigen Testamentoes unerheblich ist, ob die vom Kläger im Verfahren 3 Cg 171/02 in ihrer Echtheit bestrittenen Vergleichsschriften nun tatsächlich ebenfalls gefälscht sind.

Zit: Seite 8: zur Beurteilung der in ihrer Echtheit bestrittenen Vergleichsschriften

„Aus diesem Grund haben ich bei der vorangehenden Analyse einzelner Buchstaben IMMER ALLE Vergleichsschriften herangezogen, um zu zeigen, dass AUCH DANN – ALS WENN ALLE VERGLEICHSSCHRIFTEN (Anm.: = auch die bestrittenen) authentisch wären – **qualitative und quantitative Abweichungen zur Fraglichen Schrift bestehen,...**“

**Aus dieser Gutachtensaussage ergibt sich für das ggstl. Verfahren die Schlussfolgerung, dass detaillierte Beweisfeststellungen zur Unechtheit oder Echtheit der bestrittenen Vergleichsschriften - wegen der gutachterlich nachgewiesenen Irrelevanz dieser Frage - jedenfalls unterbleiben können.**

**8.) Mängel im Gutachten Rettenbacher wegen überwiegender Beweisführung anhand von Fotokopien**

Der Sachverständige Komm. Rat Dkfm. Dr. Walter BRANDNER bestätigt diesen Mangel im Gutachten des SV Rettenbacher und stellt in seinem Gutachten zu 16 Cg 95/02b, Beilage ./2, Seite 8 zur Mangelhaftigkeit des Gutachtens des SV Rettenbacher fest:

„Umso weniger ist es verständlich, warum Rettenbacher beim Vergleich einzelner Details öfter auf Schriftstücke zurückgreift, die nur in Fotokopie vorliegen, so etwa beim Vergleich des Buchstabens „z“ (S 24), wo er **VON VIER Vergleichsschriften DREIMAL V5 verwendet, welche nur in Fotokopie vorliegt.**“

**9.) unrichtigen Feststellungen des SV Rettenbacher in Bezug auf Einflüsse der Papierstruktur**

Der Kläger hat diesen wesentlichen Mangel des Gutachtens Rettenbacher in seinem Schriftsatz ON 126, Seite 14 reklamiert.

Der Sachverständige Komm. Rat Dkfm. Dr. Walter BRANDNER bestätigt diesen Mangel im Gutachten des SV Rettenbacher und stellt in seinem Gutachten zu 16 Cg

95/02b, Beilage ./2, Seite 8 zur Mängelhaftigkeit des Gutachtens des SV Rettenbacher fest:

*„Eine Auswirkung (der Papierstruktur) dahingehend, dass die von Nicponsky festgestellten Strichunsicherheiten und Bewegungsunterbrechungen, welche er als Fälschungsmerkmale einschätzt, durch das strukturierte Papier verursacht sind, **IST NICHT GEGEBEN.**“*

**10) Mängel im Gutachten Rettenbacher wegen unterlassener Berücksichtigung der Fälschungscharakteristika im Druckverlauf**

Zit GA-Seite 9:

*„Dass ein Großteil der Fraglichen Schrift unter mikroskopischer Betrachtung sehr unregelmäßig aussieht, sowohl hinsichtlich der Ränder als auch des Drucks, lässt vermuten, dass die Fragliche Schrift trotz der scheinbaren Zügigkeit EHER LANGSAM geschrieben wurde, wahrscheinlich auch mit Strichunterbrechungen, **wodurch sich u.a. SCHWANKUNGEN DES DRUCKS DEUTLICH IM SCHRIFTBILD ZEIGEN.**“*

*Die Vergleichsschriften, welche ich im Original untersuchen konnte, weisen **KEINE Schwankungen in der Strichführung und im Druck auf**, wie sie in der Fraglichen Schrift zu beobachten sind.“*

**11) unrichtigen Feststellungen des SV Rettenbacher in Bezug auf Alters- oder Krankheitsbedingte Schriftveränderungen**

Der Kläger hat diesen wesentlichen Mangel des Gutachtens Rettenbacher in seinem Schriftsatz ON 126, Seite 14 reklamiert.

Der Sachverständige Komm. Rat Dkfm. Dr. Walter BRANDNER bestätigt diesen Mangel im Gutachten des SV Rettenbacher und stellt in seinem Gutachten zu 16 Cg 95/02b, Beilage ./2, Seite 10 fest:

*„Die Handschrift von Frau Lydia Wagner ist, soweit aus den unbestritten echten und auch verhältnismäßig zeitnahen Vergleichsschriften erkennbar, zügig, lebendig und in der Formgestaltung klar lesbar.“*

*Die Fragliche Schrift (Testament) zeigt keine Störungen des Bewegungsablaufes, welche durch eine Krankheit oder das Alter gegeben sein könnten.*

*Es sind keine Verzierungen oder unkontrollierte Bewegungsausschläge festzustellen. Abweichungen zwischen der Fraglichen Schrift und den Vergleichsschriften, soweit sie sich auf Schriftunsicherheiten etc. beziehen, können daher weder alters- noch krankheitsbedingt begründet werden.*

*Eine bewusste Schönschreibung ist nicht erkennbar.*

**c.) Feststellung zusätzlicher unerklärlicher Schriftdivergenzen anhand des extrem regelmäßigen Schriftbildes**

Zit GA-Seite 10:

„Auffallend ist nur eine sehr hohe Regelmäßigkeit, welche in den Vergleichsschriften NICHT in diesem Ausmaß vorliegt.“

**d.) Gutachtensergebnis: Feststellung der Unrichtigkeit des Gutachtachtens des SV Rettenbacher**

Als Gutachtensergebnis stellt der Sachverständige Komm. Rat Dkfm. Dr. Walter aufgrund seiner eingehenden Untersuchungen daher klar fest, dass die widersprechenden Feststellungen im Gutachten des ehemaligen SV Dietrich Rettenbacher aus dem ggstl. Verfahren 3 Cg 171/02 des LG Salzburg und NICHT dem gültigen Stand der Wissenschaft zur Erstellung forensischer Schriftgutachten entsprechen und dieses Gutachten daher MANGELHAFT und nicht verwertbar ist.

Zit GA-Seite 11:

*Da das Gutachten auf unzureichenden Erhebungen aufbaut, sind sowohl das Ergebnis als auch der Wahrscheinlichkeitsgrad der Aussage wissenschaftlich NICHT FUNDIERT.*

**Beweis: Akt 16 Cg 95/02b des Landesgerichtes Korneuburg, Beilage ./2**

**III. Protokoll 16 Cg 95/02b ON 104: Gutachtenserörterung durch den SV Nicponsky:**

1.) Mit Bezug auf die vom SV Prof. Dr. Sobotka seinem Gutachten beigelegten Mikroaufnahmen der Fälschungsmerkmale in den Worten:

- Unbeeinflusst, S1 Z2
- Bewusstsein S1 Z2
- E-Ehegatte, S1 Z18
- Testamentsvollstrecker S2 Z12
- e-Weiters S1 Z21
- ee-See, S1 Z8
- a-hat, S1 Z24,
- Z-Ziehtochter, S1 Z3
- Z-Zell, S2 Z5
- Hälftenanteil, S1 Z9
- Waldhausen, S1 Z10
- Wagner, Unterschrift S2 Z14
- Alleinerbe S1 Z12
- Lydia, Unterschrift S2 Z14
- d-dem, S1 Z9
- Hinblick S1 Z14
- Ka-unbekannten, S1 Z12

sowie den Gegenüberstellungen:

- Fälschungsmerkmal: Bewegungsführung bei „a“
- Fälschungsmerkmal: Bewegungsführung bei „d“

bestätigte der SV Nicponsky, dass es sich hierbei um jene Fälschungsmerkmale handelt, auf die auch er festgestellt hat und auf die sich unter anderem seine Gutachtensaussage stützt.

*„Ich habe die Fälschungsmerkmale, die der Sachverständige Dr Sobotka in seinem Gutachten im Punkt 3.12 aufgelistet hat, auch unter dem Stereomikroskop gesehen und erkannt. Ich habe darauf auch schon in der Klagebeantwortung Bezug genommen.“*

- 2.) Der Sachverständige Dietrich Rettenbacher versuchte sein abweichendes Gutachtensergebnis, zuerst dadurch zu rechtfertigen, dass er eine größere Anzahl von Vergleichsschriften berücksichtigt hätte.

Diesbezüglich befragt gab der SV Nicponsky zu Protokoll:

*Zu den in Punkt 6. des Gutachtens des Sachverständigen Dr Sobotka angeführten Originale V 2, V 3, V 4, V 18, V 19 und V 20 gebe ich an, dass mir diese zur Gutachtenserstattung nicht vorgelegen sind. Ich habe diese erst nach Gutachtenserstattung in weiterer Folge während des Prozesses gesehen und dem fraglichen Testament gegenübergestellt und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass ich mein Gutachten aus dem Jahr 1997 auch unter Berücksichtigung dieser Originale weiterhin vollinhaltlich aufrecht erhalten kann.“*

- 3.) Als einzige Begründung seines Gutachtensergebnisses gibt der Sachverständige Rettenbacher an, dass „**mehrfache Übereinstimmung der graphischen Grundkomponenten und Einzelkomponenten**“ festgestellt werden könnten.

Der Sachverständige Komm. Rat Dkfm. Dr. Walter BRANDNER stellt in seinem Gutachten zu 16 Cg 95/02b, Beilage ./2, Seite 3 fest:

„Demnach ist eindeutig festzustellen, dass mehrfache Übereinstimmungen der graphischen Grundkomponenten und Einzelkomponenten **nicht ausreichen**, die Identität eines Schreibers nachzuweisen. Es bedarf der zusätzlichen Feststellung, dass es keine unbegründeten Abweichungen gibt.“

Diesbezüglich befragt gab der SV Nicponsky zu Protokoll:

*„Über Vorhalt des drittletzten Absatzes der dritten Seite der Beil./2 gebe ich an, dass ich mich diesen Ausführungen ebenfalls nur anschließen kann.  
Es ist beim Handschriftenvergleich tatsächlich so, dass man bereits bei nur einer einzigen unerklärbaren Abweichung nicht mehr von einer Schreiberidentität ausgehen kann.“*

- 4.) Der Sachverständige **Komm. Rat Dkfm. Dr. Walter BRANDNER** stellt in seinem **Gutachten zu 16 Cg 95/02b, Beilage ./2, Seite 5** fest:

„Das Wort „Wagner“ kommt in der Fraglichen Schrift 4 Mal vor, **immer** endet die g-Schleife unter der Grundlinie und ist mit dem nachfolgenden n **nicht verbunden**. In den V2, V3 und V4 sind die Buchstaben gn in der Unterschrift Wagner **immer verbunden**.“

Dass das Wort Wagner, immerhin der Familienname, in der Fraglichen Schrift immer anders geschrieben wird als bei allen Vergleichsunterschriften, **ist nicht erklärbar**.

Diesbezüglich befragt gab der SV Nicponsky zu Protokoll:

*„Bei der im ersten Absatz der Seite 5 des Gutachtens Beil./2 angeführten Abweichung, das Wort "Wagner" betreffend handelt es sich genau um so eine unerklärbare Abweichung wie ich sie vorhin beschrieben habe.“*

5.) Der Sachverständige Komm. Rat Dkfm. Dr. Walter BRANDNER stellt in seinem Gutachten zu 16 Cg 95/02b, Beilage ./2, fest, **dass es aus sachverständiger Sicht für die gutachterliche Feststellung der Testamentsfälschung unerheblich ist, ob die im Verfahren 3 Cg 171/02 des LG Salzburg in ihrer Echtheit bestrittenen, zusätzlichen Vergleichsschriften tatsächlich ebenfalls unecht sind oder nicht.**

„Aus diesem Grund haben ich bei der vorangehenden Analyse einzelner Buchstaben IMMER ALLE Vergleichsschriften herangezogen, um zu zeigen, dass **AUCH DANN – ALSO WENN ALLE VERGLEICHSSCHRIFTEN** (Anm.: = auch die im Testamentsverfahren vor dem LG Salzburg in ihrer Echtheit bestrittenen) authentisch wären – **qualitative und quantitative Abweichungen zur Fraglichen Schrift bestehen,...**)

Diesbezüglich befragt gab der SV Nicponsky zu Protokoll:

*„Ich kann mich auch dem ersten Absatz der Seite 8 des Gutachtens Beil./2 vollinhaltlich anschließen. Dies spiegelt genau das wider, was ich auch in meinem Gutachten festgestellt habe.“*

6.) Als Zusammenfassend stellte der SV Nicponsky fest:

Zit. Protokoll Seite 3:

**Bei dem strittigen Testament handelt es sich um eine gefälschte nachgeahmte Handschrift,** was bedeutet, dass der Schreiber sich an die zu reproduzierende Schreibweise anlehnt und seine eigenen persönlichkeitspezifischen Merkmale unterdrückt, weil er sich ja möglichst genau an das zu produzierende Schriftstück anlehnen möchte.

*D.h. wenn man aus dem strittigen Testament selbst schon Fälschungsmerkmale oder Anlehnungsbemühen feststellen kann, dann sind die Vergleichsschriften eigentlich nicht mehr so wichtig.*

*Daraus ergibt sich, dass ich mehr oder weniger unabhängig von der Anzahl der Vergleichsschriften, die mir im Strafverfahren zur Verfügung gestanden sind, jeweils zum selben Ergebnis gekommen wäre, nämlich, dass das gegenständliche Testament gefälscht ist.*

**Beweis: Akt 16 Cg 95/02b des Landesgerichtes Korneuburg, ON 104**

Salzburg, am 08.08.2007

Ing. Georg Wagner